

Das Behindertentestament / Bedürftigentestament

Vortrag am 22.09.2018 für Arbeitsgemeinschaft Angehöriger psychisch erkrankter Menschen (AANB) e.V.

I. Die Problematik:

Viele Menschen mit Behinderung sind auf staatliche Hilfeleistungen angewiesen. Diese ist aber nachrangig gegenüber eigenem Einkommen, gesetzlichem Unterhalt sowie Vermögen.

Geerbtes Vermögen ist bis auf einen Schonbetrag von € 5.000,00 gem. § 90 Abs.2 SGB XII voll für die Deckung des Lebensbedarfs einzusetzen.

Im Fall der Enterbung werden Pflichtteilsansprüche gem. § 93 Abs.1 S.4 SGB XII auf den Sozialleistungsträger übergeleitet.

II. Das Ziel des Behindertentestamentes

=> Verhinderung des Zugriffs des Sozialhilfeträgers auf das Erbschaftsvermögen;

=> Verhinderung des Verbrauchs/Verschwendung durch Erben;

=> Verhinderung des Zugriffs Dritter auf das Erbschaftsvermögen;

=> Sicherung über Sozialhilfe hinausgehender Lebensqualität.

III. Wege zum Ziel:

1. Erbschaftslösung – die klassische Lösung:

- => Einsetzung des Behinderten als nicht befreiten Vorerben
- => **wichtig:** Erbquote muss immer größer sein als Pflichtteil!
Achtung: das gilt beim gemeinschaftlichen Testament sowohl für den ersten Erbfall als auch für den Schlusserbfall!
- => Einrichtung einer Dauertestamentsvollstreckung gem. § 2209 BGB für den Erbteil des Behinderten;
- => Verwaltungsanordnungen an den Testamentsvollstrecker gem. § 2216 BGB.

2. Die Vermächtnislösung – eine Alternative?:

- => Der Behinderte wird nicht Erbe sondern erhält lediglich einen Vermächtnisanspruch gem. §§ 1939, 2147 ff. BGB .
 - => ggf. Anordnung eines Nachvermächtnisses gem. § 2191 BGB.
- auch hier:**
- => Einrichtung einer Dauertestamentsvollstreckung für den Erbteil des Behinderten;
 - => Verwaltungsanordnungen an den Testamentsvollstrecker
-
- => Auch hier: Vermächtnis muss rechnerisch größer sein als Pflichtteil!
-
- => **Problem:** Anders als bei Vor- und Nacherbschaft richtet sich der Anspruch des Nachvermächtnisnehmers gegen den Nachlass des Behinderten (§ 2174 BGB). Der Vermächtnisgegenstand (auch Geld) fällt mit dem Tode des Behinderten in dessen Nachlass, gegen den sich auch der Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers aus § 102 SGB XII richtet.
 - => Unklare Rechtslage!

IV. Rechtliche Bedenken gegen Behindertentestament

- => Sittenwidrigkeit gem. § 138 BGB ?
- => BGH: Grundsätzlich nicht !
- => Verwaltungs- und Sozialgerichte erkennen Behindertentestamente ebenfalls an.
- => Aber: BGH-Urteile zu kleinen Erbschaften!
Bei größerem Vermögen andere Entscheidung denkbar!
Für den Behinderten muss ein Vorteil erkennbar sein.

V. Grenzen des Behindertentestamentes:

=> **§ 2306 BGB:** Der Behinderte kann Erbschaft ausschlagen und Pflichtteil fordern!

P.: Ausschlagung durch rechtlichen Betreuer ?

=> grundsätzlich möglich, aber betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich; § 1822 Zi.2 BGB

VI. Sonstiges:

=> Erb- und Pflichtteilsverzicht sowie Ausschlagung der Erbschaft durch den Bedürftigen zu Lasten der Allgemeinheit sind nach Auffassung des Bayrischen Landessozialgerichts nicht in jedem Fall hinzunehmen.

VII. Besonderheiten des Bedürftigentestamentes:

=> Grundsätzlich ist die Gestaltung des Bedürftigentestamentes mit der des Behindertentestamentes vergleichbar.

=> zwei Unterschiede:

1. der bedürftige Vorerbe wird in der Regel bei der Auswahl des Testamentsvollstreckers mitwirken wollen;

2. es ist zu berücksichtigen, dass die Zeit des Sozialleistungsbezuges in der Regel begrenzt ist.

=> **Maßnahmen:**

1. der Bedürftige erhält die Möglichkeit, den Testamentsvollstrecker zu bestimmen;

2. Testamentarische Konstruktion einer

a. auflösend bedingten Vorerbschaft

oder

b. aufschiebend bedingten Vollerbschaft

=> Die testamentarisch angeordneten Beschränkungen enden oder beginnen mit dem Wegfall oder dem Beginn des Sozialleistungsbezuges.

=> **Probleme:**

- Anders als beim Behindertentestament fehlt beim Bedürftigentestament der eindeutige und nachhaltige Rückhalt in der höchstrichterlichen Rechtsprechung!

- Vertragliche Vereinbarungen mit dem Bedürftigen (Pflichtteilsverzicht, Erlassvertrag o.ä.) zwar grundsätzlich rechtlich nicht ausgeschlossen, können aber im Rahmen einer Einzelfallprüfung sittenwidrig sein!

VIII. Fazit:

=> Hände weg vom Selbstversuch!

=> Holen Sie sich bei der Gestaltung eines Behinderten-/Bedürftigentestamentes fachlichen Rat ein!

Bruns & Coll.

-Rechtsanwälte-

-Fachanwälte-

In der Steinriede 3

30161 Hannover

Tel: (0 5 11) 39 08 85 90 / Fax: (0 5 11) 39 08 85 99

Internet: www.erbrecht-hannover.eu

E-Mail: info@erbrecht-hannover.eu